

GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



Satzung der Gemeinde Wessobrunn über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt gemäß Art. 23 S. 1 GO folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

II. Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Wessobrunn verleiht an Persönlichkeiten, die sich um die Allgemeinheit und um die Gemeinde verdient gemacht haben die Bürgermedaille. Die Anzahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll über zehn nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Wessobrunn“ und auf der Rückseite die Pfarrkirche und das Brunnenhaus.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Wessobrunn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Wessobrunn, (Datum), (Name),
Erster
Bürgermeister.“
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Dominikus-Zimmermann-Medaille

- (1) An gemeindeangehörige Mitglieder von Sportvereinen und an Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für hervorragende sportliche Leistungen die Dominikus-Zimmermann-Medaille verliehen werden.
- (2) An Gemeindeangehörige, die sich langfristig für die Dorfgemeinschaft engagiert haben, kann die Dominikus-Zimmermann-Medaille verliehen werden.
- (3) Die Dominikus-Zimmermann-Medaille ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Dominikus Zimmermann und auf der Rückseite die Pfarrkirche und das Brunnenhaus mit Gemeindewappen und der Umschrift „Gemeinde Wessobrunn“.
- (4) Die Dominikus-Zimmermann-Medaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

IV. Alters- und Ehejubiläum

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein jeweils der Bedeutung des Festes angepasstes Geschenk überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

V. Nachrufe

- (1) Nachrufe (Traueranzeigen) im Namen der Gemeinde werden veranlasst bei:
 - Amtierenden und ehemaligen 1. und 2. /3. Bürgermeistern,
 - Ehrenbürgern,
 - Trägern der Bürgermedaille,
 - Gemeindebediensteten im aktiven Dienst,
 - Amtierendem Ortspfarrer,
 - Amtierendem Schulleiter,
 - Amtierenden 1. Feuerwehrkommandanten,
 - Amtierenden Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Nachrufe werden veranlasst im Gemeindeblatt und in der Heimatzeitung.

VI. Kranzniederlegungen

Ein Kranz oder eine Trauerschale wird im Namen der Gemeinde niedergelegt bei:

- Amtierenden und ehemaligen 1. und 2. /3. Bürgermeistern,
- Ehrenbürgern,
- Trägern der Bürgermedaille,
- Amtierenden Gemeinderatsmitgliedern und ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, letztere mit einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren,
- Amtierendem Ortspfarrer und ehemaligen Orts Pfarrern, letztere mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren,
- Amtierendem Schulleiter und ehemaligen Schulleitern, letztere mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren,
- Im aktiven Dienst stehenden Gemeindebediensteten und ehemaligen Gemeindebediensteten, letztere mit einer Beschäftigungszeit von mindestens zehn Jahren,
- Amtierenden 1./2. Feuerwehrkommandanten sowie ehemaligen 1. Feuerwehrkommandanten, letztere mit einer Amtszeit von mindestens zehn Jahren.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wessobrunn, 01.04.2021

G. Guggemos

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister



abgenommen am 7.6.21
h.